



BEKANNTMACHUNG

des Marktes Ottobeuren über die Erweiterung der Einziehungssatzung „Bibelsberg-Südost“

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des Marktes Ottobeuren hat mit Beschluss vom 18.02.2020 die Außenbereichssatzung „Bibelsberg-Südost“ für das Gebiet am südlichen Ende des Ortsteiles Bibelsberg als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Ottobeuren (Marktplatz 6, 87724 Ottobeuren, Montag - Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr, Freitag von 08.00 - 12.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin können die Unterlagen auch auf der Homepage der Marktgemeinde (<https://www.ottobeuren.de/de/marktgemeinde/rathaus/zahlen-daten-planung-bauleitplanung.php/2>. Rechtsverbindliche Bebauungspläne) abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für den nach §§ 39 bis 42 eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ottobeuren, 12.01.2021

Fries
Bürgermeister

ausgehängt: 13.01.2021
abgenommen: 30.01.2021